

## Erfindungsschutz ohne Patentschutz, Möglichkeiten und Grenzen

Von Rechtsanwalt Dr. Adalbert Keil, Wuppertal-Elberfeld

1. Die Schließung des Reichspatentamtes hat die Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern in Deutschland seit dem Zusammenbruch unmöglich gemacht. Die lange, noch nicht absehbare Dauer dieses Zustandes und das vielfach zu beobachtende Bedürfnis nach Benutzung neuer vorhandener Erfindungen nötigen zur Prüfung, ob ihnen ohne Anmeldung ein Schutz gewährt werden kann. Bejahendfalls würde zugleich die Gefahr vermindert werden, daß Erfindungen vorläufig im Schreibtisch zurückgehalten werden, an deren alsbaldiger Benutzung ein erhebliches Allgemeinteresse besteht. Reimer hat in der Zeitschrift „Die Technik“ (Dezember 1946) einen Schutz nicht nur gegen sklavische Nachahmung, sondern auch gegen Benutzung eines etwa erweiterten Erfindungsgedankens aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für gegeben erachtet. Die Bedeutung der Frage erfordert eine Nachprüfung, und zwar unter besonderer Beücksichtigung der Maßnahmen der Besatzungsmächte.

2. Erfindungen genießen auch vor ihrer Anmeldung Rechtsschutz. Ihr Besitz stellt sich freilich als ein rein tatsächlicher Zustand dar, nämlich als Kenntnis des Erfindungsgedankens oder als tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über die technischen Unterlagen, die ihn enthalten. Dem entspricht die Unvollkommenheit des Rechtsschutzes. Der bloße Erfindungsbesitz vermag kein ausschließliches Recht zu begründen. Ein Dritter, der auf einwandfreie Weise Kenntnis von der Erfindung erhält, z. B. bei Doppelertfindungen, darf sie benutzen. Der Erfindungsbesitzer ist in rechtsähnlicher Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften geschützt nur gegen widerrechtliche Eingriffe in seine Besitzsphäre, also widerrechtliche Entnahmen und sonstige Störungen. Der Entwender darf die Erfindung weder selbst benutzen, noch an einen Dritten weitergeben, auch wenn die besonderen Tatbestände des Geheimnisvertrags durch ihn nicht verwirklicht sind, er darf sie insbesondere nicht veröffentlichten und dadurch das Recht des Erfinders zur Patentanmeldung gefährden. Gegen gutgläubige Dritte, die durch Mitteilung des Entwenders Kenntnis von der Erfindung erlangt haben, versagt der Besitzschutz.

Der Erfindungsbesitz geht vollständig verloren, wenn die Erfindung allgemein bekannt wird, z. B. durch Veröffentlichung, gleichgültig, von wem sie ausgeht, oder durch Inverkehrbringen unter Umständen, die einem beliebigen Fachmann ausreichende Kenntnis verschaffen. Damit ist jeder Mann in die tatsächliche Lage versetzt, die Erfindung zu benutzen; einem Sonderrecht des bisherigen Erfindungsbesitzers ist damit der Boden entzogen.

Der Rechtsschutz des Erfindungsbesitzes versagt daher in dem praktisch wichtigsten Fall der gegenwärtigen Untersuchung, daß der Erfinder seine Neukonstruktion auf den Markt bringt. Er besteht dann nur noch fort bei Lieferung von Erzeugnissen, die den Erfindungsgedanken nicht erkennen lassen, z. B. bei Geheimverfahren, oder bei Lieferungen an einen beschränkten Abnehmerkreis mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung, solange diese tatsächlich gewahrt bleibt.

3. Das Wettbewerbsrecht schützt in seinen Sondervorschriften der §§ 17 ff UWG das Betriebsgeheimnis und die technische Vorlage gegen Vertrauensbruch und seine unlautere Ausnutzung. Gegenstand dieses Schutzes kann auch eine Erfindung sein. Ihre Benutzung kann auch über den Rahmen der engen Tatbestände der §§ 17 ff UWG hinaus sittenwidrig und deshalb unzulässig nach § 1 UWG sein, wenn sie im Einzelfall unter Vertrauensbruch oder unlauterer Ausnutzung eines solchen erfolgt. Die Beschränkung der Normen auf den Tatbestand eines Vertrauensbruchs gibt ihnen aber nur einen engen Anwendungsbereich. Ein allgemeiner Schutz einer Erfindung kann aus ihnen nicht hergeleitet werden.

4. Das Wettbewerbsrecht gewährt seinem Wesen nach Schutz nur gegen unlautere Betätigungen wettbewerblicher Art. Es begründet lediglich obligatorische Ansprüche aus unerlaubter Handlung, schafft aber keine absoluten Rechte ausschließlichen Charakters nach Art des Sachenrechtes. Es ist daher seinem Wesen nach nicht geeignet, das Patentrecht zu ersetzen. Nur dieses kann einen vollkommenen Monopolschutz für die technische Leistung gewähren. Seine Sonderregelung geht allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen vor. In ihr ist das Sonderinteresse des Erfinders bereits abgewogen gegen das Interesse der Allgemeinheit. Die Rechtsprechung hat daher keinen Anlaß gesehen, dem Erzeugnis eines schöpferischen technischen Gedankens für die Zeit vor Erwerb des Schutzes und nach Ablauf der Schutzdauer durch

Heranziehung anderer Gesetze einen über den Schutz des Sonderrechtes hinausgehenden Schutz zu verschaffen. Vielmehr kann ein technisches Erzeugnis, das keinen Sonderrechtes genießt, grundsätzlich frei nachgebaut werden. Unlauterer Wettbewerb kann dabei aber begangen werden durch die Art und Weise, in welcher der Nachbauer sein Recht im Einzelfall ausübt.

Diese grundsätzliche Abgrenzung zwischen Patent- und Wettbewerbsrecht gilt unter den heutigen Verhältnissen nur mit einer hier bedeutsamen Änderung. Der Erfinder kann zur Zeit nicht anmelden. Er kann nicht auf die Erlangung eines Patentschutzes verwiesen werden. Damit entfällt der Grund, der nach der Rechtsprechung für die Zeit vor der Schutzanmeldung die Anwendung allgemeiner wettbewerblicher Grundsätze beschränken könnte. Soweit die Ausbeutung einer fremden Leistung wettbewerblich allgemein unzulässig ist, gilt dies daher auch für die technische Leistung des Erfinders, der durch Schließung des Patentamtes an der Anmeldung verhindert ist.

5. Die unlautere Handlung des Wettbewerbsrechtes ist niemals etwas rein Objektives. Sie enthält stets ein subjektives moralisches Moment. Gesinnung und Absicht der Beteiligten sind von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten unlauter ist. Daraus ergeben sich die Grenzen, innerhalb deren ein wettbewerblicher Schutz der technischen Leistung denkbar ist.

In der Technik darf der Nachbauende sich grundsätzlich die Erfahrungen eines anderen zunutzen machen. Jeder technische Fortschritt beruht darauf. Das hat die Hamburger VDJ-Tagung 1926 zur Frage des sogenannten sklavischen Nachbaus mit Recht anerkannt. Zur Nachahmung müssen besondere Umstände auch subjektiver Art hinzutreten, um die Unlauterkeit zu begründen. Das ist allgemein anerkannt. Ein solcher Umstand ist die bewußte Nachahmung in Täuschungsabsicht. Der Nachbauer muß sich auf das Technisch-Funktionelle beschränken und die wirkliche Herkunft seines Erzeugnisses deutlich erkennbar machen. Er muß eine vermeidbare Verwechslungsgefahr vermeiden und darf den guten Ruf seines Mitbewerbers nicht für sich ausbeuten wollen. Er darf aber den Mitbewerber unterbieten, soweit sein Preis auf richtiger Kalkulation beruht. Der Erfinder, dessen Konstruktion er nachbaut, mag zwar hohe Aufwendungen für die technische Entwicklung gehabt haben, der Nachbauer hat sie nicht; er kann deshalb vielleicht mit geringeren Preisen auskommen. Das muß aber der Erfinder — zumal in Zeiten kontrollierter, auf Selbstkosten beruhender Preise — hinnehmen, auch wenn er dann mit seiner eigenen Waffe geschlagen wird.

6. Nach der Ansicht von Reimer soll unter den heutigen Verhältnissen bereits jede Nachahmung einer Erfindung unzulässig sein, für welche die Anmeldung wegen Schließung des Reichspatentamtes nicht möglich ist. Auf dem Boden der bisherigen Rechtsauffassungen ist diese Ansicht nicht zu begründen. Das erkennt auch Reimer und will sie deshalb mit der Wandelbarkeit der Auffassungen über die Sittenwidrigkeit rechtfertigen. Allein seine Formulierung geht in dieser Allgemeinheit sicherlich zu weit. Der Erfinder ist in vielen Fällen völlig frei in der Entschließung, ob er seine Erfindung in den Verkehr bringen will. Ohne vorherige Anmeldung wird er das nur dann tun, wenn er darin seinen privaten Vorteil findet. Möglicherweise hofft er auch, nachträglich unter Ausnutzung der sechsmonatigen Schonfrist des § 2 Abs. 2 PG noch rechtzeitig anmelden zu können, oder er rechnet vielleicht mit einer Verlängerung der Schonfrist. Ihm einen neuartigen wettbewerblichen Schutz zu geben, ohne daß diese Hoffnungen sich verwirklichen, besteht kein Anlaß. Glaubt er, nur bei Erlangung eines Patentschutzes auf seine Rechnung zu kommen, so muß er warten, bis eine Anmeldung wieder möglich wird.

Eine andere Beurteilung kann geboten sein, wenn der Erfinder in seinen Entschließungen nicht frei ist. Die sofortige Benutzung seiner Erfindung kann im allgemeinen Interesse erforderlich sein, z. B. bei Fortschritten im Bergbau, in der Trümmerverwertung, bei neuen Heilmitteln usw. Eine Zurückhaltung der Erfindung würde dann gegen das Allgemeinteresse verstößen, auf dessen Wahrung auch der Privatmann Bedacht zu nehmen hat. In solchem Falle unterliegt der Erfinder gewissen Bindungen. Bestände schon ein Patent, könnte gegebenenfalls eine Zwangslizenz erteilt werden. Auch Gründe, die in seinen persönlichen Verhältnissen liegen, können die Freiheit seiner Entschließung einträchtigen. Der Erfinder kann zur Erhaltung seines Be-

triebes und seiner Gefolgschaft darauf angewiesen sein, seine Neukonstruktionen alsbald herauszubringen. Solche Umstände können auch wettbewerblich erheblich sein.

Das deutsche Recht mißbilligt grundsätzlich die Ausbeutung der Notlage eines anderen. Wer im wirtschaftlichen Leben die schwächere Lage eines anderen bewußt ausnutzt, um übermäßigen Gewinn zu erzielen, zeigt unstatthaften Eigennutz und handelt verwerflich. Darauf beruhende Rechtsgeschäfte sind sittenwidrig (RG Großer Senat RGZ Bd. 150 S. 1 ff.). Die Sittenwidrigkeit des § 138 BGB ist grundsätzlich die gleiche wie die des § 1 UWG. Der dargelegte Grundgedanke ist daher auch im Wettbewerbsrecht anwendbar. Die Ausnutzung einer Zwangslage, auch wenn sie zufällig gegeben ist, kann auch hier unstatthaft sein. Mit dieser Beschränkung ist der Ansicht Reimer's beizutreten.

Die Anforderungen an die Zwangslage sind dabei nicht zu scharf zu spannen. In der Notzeit des deutschen Volkes besteht für jeden Erfinder die Pflicht, zur Hebung dieser Not beizutragen, wenn seine Erfindung dazugeeignet ist. Ein erhebliches Allgemeininteresse schafft für ihn eine Zwangslage zur Preisgabe seiner Erfindung und macht ihn insoweit wirtschaftlich unfrei. Gegenteiliges Verhalten würde ihn sittlicher und rechtlicher Mißbilligung aussetzen. Wer seine privaten Interessen zurückstellen muß hinter dem Interesse der Allgemeinheit, hat berechtigten Anspruch auf Schutz gegen weitere Schädigung. Die Ausnutzung einer solchen Zwangslage durch einen Dritten würde in der Tat dem Anstandsgefühl des durchschnittlichen deutschen Gewerbetreibenden widersprechen. Auf die Frage einer übermäßigen Gewinnerzielung durch den Dritten kommt es dabei nicht an; schon der Umstand, daß die Zwangslage durch das Allgemeininteresse herbeigeführt ist, verbietet ihre selbstsüchtige Ausnutzung.

Unlauter ist nur die bewußte Ausnutzung. Der Dritte muß die Zwangslage kennen oder, was dem gleich steht, sich böswillig oder leichtfertig ihrer Erkenntnis verschließen. Dieser Tatbestand wird regelmäßig gegeben sein mit dem Bewußtsein, daß an der Erfindung ein Allgemeininteresse besteht. Dann ist dem Nachahmer auch der ursächliche Zusammenhang mit der Preisgabe der Erfindung bekannt.

Notlage aus persönlichen Gründen wird nur ausnahmsweise gegeben sein. Die Anforderungen an sie werden auch nicht milde zu beurteilen sein. In der Regel wird aber einem Nachahmer die Kenntnis einer solchen Notlage fehlen. Dann ist seine Nachahmung nicht unlauter.

7. Der Umfang des wettbewerblichen Schutzes in den Fällen der Nr. 6 wird nach patentrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden können. Das Vorhandensein einer schutz-

fähigen Erfindung und ihr Schutzmfang sind nach diesen Grundsätzen zu bestimmen. Auch ein erweiterter Erfindungsgedanke ist schutzwürdig. Die Benutzung der Erfindung aber unterliegt den Einschränkungen, die sich aus dem Wesen des Wettbewerbsrechtes ergeben. Das Wettbewerbsrecht richtet sich gegen unzulässige Vertriebshandlungen. Benutzung einer Erfindung lediglich für den eigenen Betrieb, z. B. Herstellung einer Maschine zur eigenen Verwendung, ist wettbewerblich nicht unzulässig. Sie kann es nur dann werden, wenn die mit der Maschine hergestellten Erzeugnisse dazu bestimmt sind, dem Erfinder Wettbewerb zu bereiten und ihn mit eigenen Waffen zu schlagen.

Das Wettbewerbsrecht dient der Förderung der wirtschaftlichen Leistung. Auch der Nachbau einer Erfindung ist dann nicht mehr unzulässig, wenn auf Grund desselben der Nachbauer einen erheblichen eigenen technischen Fortschritt herbeiführt. Dieser Grundsatz wird die Benutzung einer Erfindung bei abhängigen Erfindungen, die einen erheblichen technischen Fortschritt bedeuten, gestatten müssen.

Mit der Zwangslage endet der Erfindungsschutz, der auf ihr beruht. Wird die Anmeldung zum Patentschutz wieder möglich, so ist von diesem Zeitpunkt ab lediglich gewöhnliches Wettbewerbs- und Patentrecht anwendbar. Wird die Erfindung zum Schutz nicht angemeldet, z. B. weil die Schonfrist des § 2 Satz 2 abgelaufen ist, so wird sie auch wettbewerblich schutzfrei.

3. Die Besatzungsmächte haben vielfach deutsche Erfindungen und Geheimverfahren veröffentlicht. Die Möglichkeit eines Schutzes wird nach § 2 Satz PG durch eine solche Veröffentlichung nicht notwendig ausgeschlossen.

Bis zur Erlangung eines solchen Schutzes aber ist die Erfindung auch in Deutschland gemeinfrei geworden. Die Besatzungsmächte sind zur Zeit Träger der Staatsgewalt. Die Benutzung einer von ihnen vorgenommenen Veröffentlichung kann daher auch in Deutschland nicht als unlauter beurteilt werden.

Die Besatzungsmächte haben vielfach technische Vorschriften und Zeichnungen an sich genommen. Sie halten sich dazu auf Grund ihrer Deklaration für berechtigt. Werden diese Zeichnungen und Vorschriften einer anderen Firma zum Zwecke des Nachbaus bekannt gegeben, so ist die Zulässigkeit des Nachbaus noch nicht mit dem Gesichtspunkt zu bejahen, der die Benutzung einer von der Besatzungsmacht veröffentlichten Erfindung rechtfertigt. Deutsche Gerichte werden im allgemeinen aber nicht in der Lage sein, die Legalität einer solchen Maßnahme der Besatzungsmacht zu prüfen. Sie kann daher an dieser Stelle unerörtert bleiben.

GR — 1505 —

## Herrenlose deutsche Schutzrechte

Von Patentanwalt Dr.-Ing. van der Werth. Hamburg-Harburg.

Infolge der Kriegsereignisse und des Zusammenbruchs ist eine große Zahl deutscher Firmen, die ihren Sitz innerhalb und außerhalb der jetzigen deutschen Grenzen hatten, untergegangen, ohne daß von ihrer Rechtsperson etwas übrig geblieben ist. Ebenso sind infolge der Kriegsereignisse viele private Patentinhaber und Anmelder mitunter mit ihren ganzen Familien umgekommen. Auf den Namen dieser Firmen bzw. Personen lautende Schutzrechte, das sind Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Patente, sind in größerer Zahl vorhanden, auch werden zweifelsohne noch eine größere Zahl derartiger Anmeldungen beim Patentamt schwanken.

Früher kam es äußerst selten vor, daß eine Firma oder ein einzelner Mensch spurlos verschwand. In irgendeiner Form wurde die Firma bzw. die Hinterlassenschaft in gesetzlich vorgeschriebener Weise liquidiert und dabei vor allem die Aktiva, worunter sich die Schutzrechte befanden, verwertet. Daß sich in derartigen Fällen niemand um die Schutzrechte kümmerte, war kaum anzunehmen. War dies ausnahmsweise doch einmal der Fall, so gingen die Schutzrechte automatisch bei Fristablauf durch Löschung in den Rollen unter, bzw. die Anmeldungen fanden, ohne bekannt zu werden, ihre gesetzliche Erledigung.

Der Zusammenbruch und die ihm vorhergegangenen bzw. auch folgenden Ereignisse haben aus diesen unbeachtlichen Einzelfällen eine Frage von erheblicher Bedeutung gemacht, nicht nur wegen der großen Zahl der davon betroffenen Schutzrechte, sondern auch wegen der Möglichkeit, daß sich mehr oder weniger wertvolle Erfindungen unter den noch schwebenden Patentanmeldungen befinden können. Der Inhalt dieser Anmeldungen ist unterdessen den interessierten Kreisen in den Siegerstaaten bekannt geworden, in Deutschland ist er aber nach wie vor noch unbekannt. Was soll nun mit diesen herrenlosen deutschen Schutzrechten geschehen?

Diese Frage ist hinsichtlich der Warenzeichen leicht zu beantworten. Die Zeichen hängen am Betrieb. Sie sind also

mit dem Betrieb untergegangen. Wer die Zeichen zuerst wieder anmeldet, wenn eine solche Möglichkeit besteht, kann sie dann für seinen eigenen Geschäftsbetrieb erwerben. Im übrigen ist ja ein von seinem Betrieb gelöstes Zeichen von ziemlich geringem Wert. Es muß erst durch die Arbeit und die Werbung des neuen Besitzers zu einem Wert gemacht werden.

Auch bezüglich der Gebrauchsmuster ergeben sich keine Schwierigkeiten. Die gesetzliche Schutzfrist dieser Gebrauchsmuster ist wohl in allen Fällen bereits abgelaufen. Eine Verlängerung dieser Schutzfrist war auch früher nicht beabsichtigt. Somit hat die Frage eine einfache Erledigung gefunden.

Auch bezüglich der Geschmacksmuster braucht nichts unternommen zu werden. In der Regel sind die in Betracht kommenden Register verloren gegangen. Da im allgemeinen der Wert der Geschmacksmuster als gering bezeichnet werden kann, kann man sich mit ihrem Untergang abfinden.

Von Bedeutung ist aber die aufgeworfene Frage bei Patenten und Patentanmeldungen, sobald wieder ein Patentamt zu arbeiten beginnt. Soweit sich natürlich Besitzer der untergegangenen Firmen bzw. Erben der umgekommenen Privatpersonen melden und legitimieren, können die Rechte auf sie übertragen werden. Alle anderen Patente bzw. Patentanmeldungen würden aber verfallen, ohne daß die deutsche Allgemeinheit von dem Inhalt der letzteren Kenntnis erhalten würde.

Ob der Verfall einer großen Zahl von Privatmonopolen erwünscht oder unerwünscht ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Man kann grundsätzlich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des privatkapitalistischen Systems bejahen, aber doch gewisse Zweifel hegen, ob nicht in Notzeiten wie den heutigen die Befreiung der Wirtschaft von jeder zusätzlichen Fessel, soweit uns dies innerhalb unserer allgemeinen Fesselung möglich ist, zu begrüßen wäre. Gewiß müssen nach wie vor Patente erteilt werden. Wenn aber einige Patente, früher als zu erwarten war,